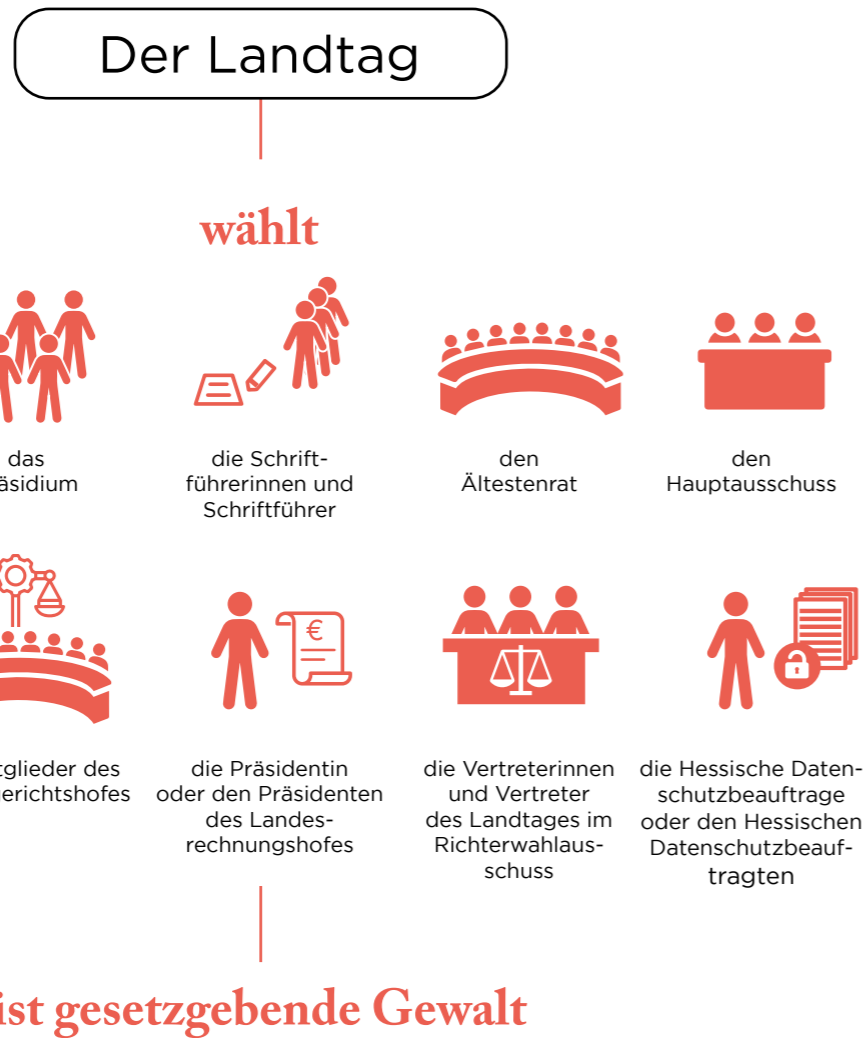


Die Aufgaben des Landtages

Im Hessischen Landtag vertreten die Abgeordneten die Interessen der Hessischen Bürgerinnen und Bürger. Gesetzlich geregelt sind seine Zusammensetzung und Aufgaben in den Artikeln 75 bis 99 der Hessischen Verfassung.



Nur der Hessische Landtag kann auf Landesebene Gesetze verabschieden oder bereits bestehende verändern. Die Fraktionen (oder mindestens fünf Abgeordnete gemeinsam)

haben auch ein Gesetzesinitiativrecht, sie können Gesetze vorschlagen und diese Gesetzesentwürfe dem Landtag zur Abstimmung vorlegen.

kontrolliert die Landesregierung

Die Abgeordneten werden unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt und repräsentieren ihre Interessen. Sie sind die gesetzgebende Gewalt (*Legislative*) und die Regierung ist verpflichtet, ihre Beschlüsse auszuführen (*Exekutive*). Zur Kontrolle der Landesregierung kann der

Landtag Auskunft, Stellungnahmen oder Rechenschaftsberichte verlangen. Hierfür stehen den Abgeordneten verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung (→ „Parlamentarische Initiativen“). Diese Kontrolle gewährleistet die Gewaltenteilung.

stellt Öffentlichkeit her

Die Plenarsitzungen sind öffentlich zugänglich, um Transparenz über die Arbeit des Landtages herzustellen. Durch die Berichterstattung von Presse, Rundfunk und Fernsehen erfahren die Bürgerinnen und Bürger von den politischen Debatten und Entscheidungen im Landtag.

Die Plenarsitzungen lassen sich auch vor Ort auf der Besuchergalerie mitverfolgen oder als Livestream auf der Website des Landtages anschauen. Auch in Fachausschüssen werden öffentliche Anhörungen durchgeführt.

Über was entscheidet der Hessische Landtag?

Hierzu gehören zum Beispiel:

